

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Kanton Thurgau
Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude
Promenadenstr. 8
8510 Frauenfeld

Weinfelden, August 2021

Unser Zeichen:JF

Teilrevision kantonaler Richtplan 2020/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Frau Dr. Andrea Näf-Clasen
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL hat die Teilrevision des Kantonalen Richtplans behandelt und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Einleitung

Bei der Durchsicht der Unterlagen zur Teilrevision des kantonalen Richtplans haben wir unseren Fokus auf die Landwirtschaft gelegt und äussern uns aus der entsprechenden Perspektive. Aus dieser Überlegung richtet sich unsere Stellungnahme an die beiden Unterkapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiete und 2.8 Boden. Wenn der Richtplan wie vorgesehen angepasst wird, wird der Kanton Thurgau in den nächsten Jahrzehnten tausende Hektaren wertvolles Ackerland (Fruchtfolgeflechte) verlieren. Sinnvolle, nach neusten Erkenntnissen des Bodenaufbaus durchgeführte Terrainveränderungen werden verboten und drainierte Böden verlieren ihre Fruchtfolgequalität.

Änderungen sind **Rot**

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des KRP

Kapitel 2 Landschaft

Unterkapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiete Planungsgrundsatz 2.2 E

Antrag: Punkt **c (eine Kompensation durch Auszonung oder Aufwertung anthropogen geschädigter Böden andernorts geleistet werden kann)** nicht streichen, sondern so belassen.

Begründung: Die Möglichkeit der Auszonung respektive der Aufwertung durch menschlichen Einfluss geschädigten Boden macht doch durchaus Sinn. Diese Möglichkeit vollwertige FFF zu schaffen, darf sich der Kanton nicht verbauen lassen. Ausserdem hat der Kan-

ton auch solche Flächen wie z. B. Rückbau von Strassen und Plätzen, die einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des FFF-bestand im Kanton beitragen kann.

Unterkapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiet Planungsgrundsatz 2.2 F Erläuterungen

Antrag: Im kantonalen Inventar verzeichnete FFF, die durch eines der folgenden Vorhaben verbraucht werden, sind zu kompensieren:

- a) Einzonungen (Bagatellschwelle: 1'000 m²), ausgenommen sind Einzonungen für Deponien,
- b) Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten (Bagatellschwelle: 1'000 m²), ~~ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.~~

Begründung: Die Bagatellschwelle ist auf 1000 m² zu reduzieren. Und keine Ausnahmen für den Langsamverkehr. Die Grenze von 3000 m² kann dazu verleiten, dass Bauprojekte in kleinere Abschnitte aufgeteilt werden, um von dieser Grenze profitieren zu können. Dies muss auch für den Langsamverkehr gelten. Bei der Erstellung von Wegen für den Langsamverkehr kann vielerorts auch ein Teil der bestehenden Fahrbahn, die dann nur noch für den motorisierten Verkehr zur Verfügung steht, genutzt werden.

Unterkapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiet Planungsgrundsatz 2.2 G und Erläuterungen

Antrag: Bei den Erläuterungen ist der rot gefärbte Teil zu streichen: Als Kompensationsmassnahmen in Betracht fallen prioritär Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie Aufwertungen und Rekultivierungen anthropogen geschädigter Böden. Dabei darf die Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) ~~oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicherweise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits — in seltenen Fällen — um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können.~~

Begründung: Der Grossteil der Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau ist drainiert und wurde im Laufe der Jahrhunderte urbar gemacht. Ein generelles Verbot von Massnahmen, die die Fruchtfolgequalität langfristig erhalten, führt zum Verlust von tausenden Hektaren Ackerland und ist vehement abzulehnen. Wenn der Kanton den Anteil Feuchtgebiete oder Trockenlebensräume im Kanton vergrössern will, muss er konkrete Gebiete bezeichnen und aus dem Sachplan Fruchtfolgeflächen entlassen.

An verschiedenen Stellen werden Massnahmen und Verbote mit dem Verweis auf das NHG begründet. Das NHG bezeichnet wertvolle Elemente ausserhalb von Naturschutzgebieten. Mit diesen Formulierungen werden NHG-Elemente den Naturschutzgebieten gleichgestellt, was nicht nachvollziehbar und ebenfalls vehement abzulehnen ist.

Unterkapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiet Planungsauftrag 2.2 D Erläuterungen

Antrag: In anderen Kantonen hat sich gezeigt, dass Kartierungen auf Basis detaillierter Bodenkarten zu anderen FFF-Abgrenzungen gelangen, das bestehende Inventar ~~mithin nicht sehr~~

~~verlässlich ist muss überarbeitet werden.~~ Seitens des Bundes ist zu erwarten, dass eine generelle Kompensationspflicht für den Verbrauch von FFF eingeführt wird. Voraussetzung dafür, Kompensationen verlangen zu können, ist jedoch, dass geeignete Flächen für Aufwertungsmassnahmen lokalisiert werden können. Auf Basis des heutigen Inventars ist dies ~~nicht~~ möglich. ~~Es drängt sich deshalb eine Neuerhebung auf, die den heutigen Anforderungen entspricht. Eine solche stellt ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge dar. Entsprechend ist es angezeigt, Abklärungen mit hoher Priorität bereits während der laufenden Überarbeitung und Stärkung des SP FFF vorzunehmen. Der langfristige Termin (2025-2035) ergibt sich aus der Überlegung, dass nach den Vorbereitungsarbeiten auch die Erhebung längere Zeit beanspruchen wird.~~

Begründung: Aus unserer Sicht drängt sich keine Neuerhebung auf, da dies, wie sie selber Schreiben, ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge darstellt. Darum schlagen wir vor, dass auf bestehendem aufgebaut wird und man so schneller und günstiger zum Ziel zu gelangt.

Unterkapitel 2.8 Boden Planungsgrundsatz 2.8 B

Antrag: Terrainveränderungen dürfen nur mit sauberem Bodenaushub vorgenommen werden. Künstliche Veränderungen von Struktur, Aufbau und Mächtigkeit des Bodens sind zu vermeiden. Wo Eingriffe unumgänglich sind, sollen sie nach dem anerkannten Stand der Technik ausgeführt werden. Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion **zwingend** notwendig sein und nach dem anerkannten Stand der Technik erstellt werden. Dabei sind die Eingriffe in den Boden zu minimieren und ein naturnaher, standorttypischer Neuaufbau des Bodens ist sicherzustellen. Die Qualitätskriterien für Fruchtfolgeflächen sind – wenn immer möglich – zu erfüllen. ~~Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind zu berücksichtigen.~~

Begründung: Die Landwirtschaft hat kein Interesse, als Abfallkübel der Region für minderwertigen Aushub missbraucht zu werden. Wir unterstützen, dass Terrainveränderungen fachlich korrekt, nach anerkanntem Stand der Technik erstellt werden. Diese Massnahmen stellen sicher, dass Auffüllungen und Terrainveränderungen so ausgeführt werden, dass die Bodenfruchtbarkeit langfristig gesichert oder verbessert wird. Terrainveränderungen nur zuzulassen, wenn sie für den Betrieb zwingend sind, geht jedoch massiv zu weit und führt zu einem faktischen generellen Verbot der Baugesuche.

Unterkapitel 2.8 Boden Planungsauftrag 2.8 C Erläuterungen

Antrag: Bodenverdichtungen können aber auch bei Baumassnahmen auftreten. In den letzten 20 Jahren wurden geeignete Bodenschutzmassnahmen entwickelt, die bei konsequenter Umsetzung eine nachhaltige Schädigung des Bodens weitgehend ausschliessen. Dennoch werden bei baulichen Eingriffen der natürliche Bodenaufbau, seine Struktur und insbesondere auch die meisten Bodenlebewesen zerstört. ~~Daher müssen sich solche Eingriffe auf Massnahmen begrenzen, die zwingend notwendig sind. Ein blosser Überschuss an Material rechtfertigt keinen baulichen Bodeneingriff.~~ In der Praxis werden die Bodenschutzmassnahmen zudem noch zu wenig umgesetzt.

Terrainveränderungen dürfen zudem nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) ~~oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial~~ realisiert werden. ~~Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicherweise vorhanden wäre, zu wertvol-~~

~~len Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits—in seltenen Fällen—
um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Tro-
ckenlebensräumen rückgeführt werden können.~~

Begründung:

Es soll weiterhin möglich sein, den eigenen sauberen Bauaushub, als Bodenverbesserungsmassnahme zu verwenden. Voraussetzung ist, dass eine fachlich einwandfreie Verwendung des Bauaushubs gewährleistet ist. Der grosse Anteil an Landwirtschaftsböden im Kanton Thurgau mit Fruchtfolgequalität ist durch Bauernhand (Entwässerung, Ausebnung, Auffüllung etc.) geschaffen worden. Diese Flächen stellen für die Produktion von Lebensmitteln die Grundlage dar. Damit der Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln gehalten werden kann, ist diesen Böden Sorge zu tragen. Damit sie auch in Zukunft für unsere Nahrungsmittelversorgung zur Verfügung stehen. Unsere Fruchtfolgeflächen sind nicht tote Materie, sondern sie leben und verändern sich. Veränderungen hin zu einer Verschlechterung aus agronomischer Sicht müssen wir verbessern können. Dies sind wir unseren nächsten Generationen schuldig. Wie sonst wollen wir unseren Auftrag der Lebensmittelversorgung unserer Bevölkerung nahekommen. Siehe auch Begründung zu Punkt Boden Planungsgrundsatz 2.8 B.

Ausserdem nehmen wir Bezug auf das «Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft». In den Punkten 1, 2, 5, 7 und 9 des «Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft» wird explizit darauf hingewiesen, dass wir eine produzierende Landwirtschaft unterstützen. Das Leitbild ist gemäss regierungsrätlicher Genehmigung für die gesamte kantonale Verwaltung als verbindlich erklärt worden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsvorschläge berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Maja Grunder und
Co-Präsidium



Daniel Vetterli



Jürg Fatzer
Geschäftsführer